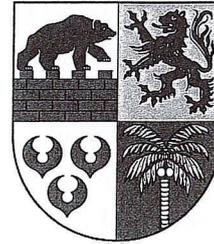


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Drucksache-Nr.: BV/0061/2024

Einreicher: Herr Grabner, Andy

Beratungsfolge:

Bildungs- und Sportausschuss am 19.11.2024 (ja: 8, nein: 0, Enthaltung: 1)

Kreis- und Finanzausschuss am 04.12.2024 (ja: 9, nein: 0, Enthaltung: 1)

Kreistag am 12.12.2024 (ja: 16, nein: 19, Enthaltung: 7)

Einlegung des Widerspruchs des Landrates gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages am: 20.12.2024

Nochmalige Verhandlung der BV/0061/2024 nach Einlegung des Widerspruchs durch den Landrat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA:

Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 06.02.2025

Sitzung des Kreistages am 13.02.2025

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einlegung des Widerspruchs durch den Hauptverwaltungsbeamten erfolgte gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) binnen zwei Wochen ab Kenntnis gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages Anhalt-Bitterfeld (20.12.2024) und wird wie folgt begründet:

Mit der erfolgten Ablehnung über die im Kreistag eingebrachte Änderungssatzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises am 12.12.2024 wird der gegenwärtigen angespannten Situation in der Gemeinschaftsschule Muldenstein hinsichtlich nicht ausreichender Raumkapazitäten keine Rechnung getragen. Um der Problematik der überlasteten Schule zu entgehen, muss der Zugang der Schülerinnen und Schüler begrenzt werden. Die Begrenzung kann im vorliegenden Fall ausschließlich durch die Änderung des Schuleinzugsbereichs und mithin durch die Änderung der Satzung erfolgen. Ziel dieser ist die Herbeiführung einer Entspannung dieser Situation, um damit der Problematik angemessen Rechnung zu tragen. Ohne die für die Änderungssatzung erforderliche Zustimmung durch den Kreistag gilt der bisherige Schulentwicklungsplan und damit auch der Schuleinzugsbereich fort.

Das bedeutet, die Gemeinschaftsschule Muldenstein weist einen Zulauf von Schülerinnen und Schüler auf, der aufgrund fehlender Kapazitätsmöglichkeiten nicht mehr aufgefangen werden kann. Aktuell finden sich dort vorübergehend zusätzliche Containerlösungen vor. Optionen zur Sicherstellung der Beschulung der überproportionalen Schülerzahlen, etwa Anmietung in der Gemeinde selbst zur Verfügung stehender Objekte fielen negativ heraus. Demzufolge werden aktuell gemäß geltendem Schuleinzugsbereich alle Schülerinnen und Schüler mit der Schulformwahl Gemeinschaftsschule und dem Schulwunsch Gemeinschaftsschule Muldenstein sowohl aus der Gemeinde Muldestausee als auch aus den Gemeinden Raguhn-Jeßnitz, Bitterfeld-Wolfen, Sandersdorf-Brehna und Zörbig zum Schuljahr 2025/2026 aufzunehmen sein.

Im Ergebnis ist daher die Sicherstellung einer dem Träger obliegenden ordnungsgemäßen Beschulung nicht mehr gegeben und auch prognostisch nicht zu erwarten. Um dieser Problematik zu entgegnen und eine ordnungsgemäße Beschulung sicherstellen zu können, ist die Änderung der Schuleinzugsbereiche, die bislang gelten, erforderlich. Dies bedarf der vorliegenden Änderungssatzung.

Ohne diese Satzung wird die Beschlussausfertigung 0062/2024 zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Genehmigung bei dem Landesschulamt eingereicht. Eine Genehmigung über die Änderung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche hingegen gemäß § 41 SchulG LSA wäre damit allerdings nicht verbunden. Diese setzt wiederum die Zustimmung zur Änderungssatzung durch den Kreistag voraus, damit die erforderlichen Änderungen im Rahmen der Satzungsgebung Rechtscharakter entfalten und die erforderliche Änderung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche umgesetzt werden können. Ohne die Zustimmung kann folglich eine Abhilfe der misslichen Lage nicht herbeigeführt werden.

Zudem hat das Landesschulamt die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes in Folge der bestehenden Kapazitätsprobleme mit der Gemeinschaftsschule Muldenstein in Aussicht gestellt. Dabei ist das Landesschulamt jedoch davon ausgegangen, dass die Änderungssatzung ebenfalls beschlossen wird und dieser Änderung ebenfalls durch das Landesschulamt zugestimmt werden kann. Die Zustimmung dürfte nun nicht mehr zu erwarten sein.

§ 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 sieht vor, dass den Beschlüssen der Vertretung zu widersprechen ist, wenn der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Zugleich besteht die Möglichkeit, Beschlüssen widersprechen zu können, wenn diese für die Kommune nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung eingelegt und begründet werden. Der Widerspruch wurde am 20.12.2024 eingelegt. Er hat aufschiebende Wirkung. Zweck des Widerspruches ist, ausschließlich den öffentlichen Interessen zu dienen, nämlich dem Wohl der Kommune und der Wahrung der Rechtsordnung im Interesse der Allgemeinheit.

Da sich mangels der erforderlichen Zustimmung der Vertretung die Situation gegenwärtig als unverändert an der Gemeinschaftsschule Muldenstein darstellt, es aufgrund baulicher Zustände nicht möglich ist, weitere Kapazitäten zur Aufnahme von Schülerinnen und

Schülern zuzulassen, erweist sich der Beschluss 0061/2024 als nachteilig, wenn nicht sogar als rechtswidrig aus folgenden Gründen:

Wird die aktuelle Situation an der Gemeinschaftsschule Muldenstein nicht geändert, ist die Erfüllung der Pflichten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Träger der allgemeinbildenden Schulen eine ordnungsgemäße Beschulung sicherzustellen, nicht gewährleistet. Gemäß § 6 Abs. 7 SEPL-VO 2022 ist der Schulentwicklungsplan fortzuschreiben, wenn die Bestandsfähigkeit einzelner Schulen nicht mehr gegeben ist und hinreichende Gründe eine Fortschreibung erforderlich machen. Dass die Bestandsfähigkeit der Gemeinschaftsschule Muldenstein bei prognostischer Einschätzung nicht mehr gegeben sein wird, ist den detaillierten Ausführungen des FB 40 zu entnehmen. Die Beschulung kann in dem dargestellten Umfang nicht mehr sichergestellt werden. Das bedeutet folgerichtig, dass bei einem Verbleib der aktuellen Lage mit den bestehenden Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen eine ordnungsgemäße Beschulung als Aufgabe des Trägers nicht mehr gewährleistet werden kann und sich diese Situation als nachteilig erweist.

Gemäß § 64 Abs.1 SchulG LSA obliegt es dem Träger, das Schulangebot in erforderlichem Umfang vorzuhalten und dieses unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken. Da Gemeinschaftsschulen grundsätzlich eine Ergänzung zu dem bestehenden Schulangebot des Trägers darstellen, ist unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche wohl das mildere Mittel im Sinne einer Beschränkung zusehen und daher vorzugswürdig.

Andere Optionen, der bestehenden Problematik zu entgehen, bestehen nicht. Eine Lösung anhand einer Abschaffung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen ist bereits in Betracht gezogen und dem Landesschulamt vorgelegt worden. Dieses sah die Auflösung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche unter Schaffung eines Auswahlverfahrens und der Festlegung von Kapazitätsgrenzen vor. Diese Option wurde jedoch nicht befürwortet. Hier kann auf die Begründung des Landesschulamtes verwiesen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei der Weiterführung der Schülerzuordnungen nach bisherigem Stand eine Nachteiligkeit zu Lasten der dem Landkreis obliegenden Aufgabe als Schulträger weiterhin besteht. Sollte sich nach der erneuten Befassung eine Zustimmung zur Änderungssatzung ergeben, so kann damit die fortgeschriebene Schulentwicklungsplanung auch umgesetzt und der angespannten Situation an der Gemeinschaftsschule Muldenstein Abhilfe geschaffen werden. Sollte das erneute Befassen wiederum erneut auf Ablehnung stoßen, müsste der (beschlossene) Schulentwicklungsplan dem Landesschulamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieses wiederum würde eine Änderungssatzung vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld abfordern, durch welche dieser Plan Rechtsverbindlichkeit und Außenwirkung erlangt. Da eine solche Satzung allerdings nicht beschlossen worden ist, wäre fraglich, wie das Landesschulamt reagieren würde. Denkbar ist, dass die Genehmigung des fortgeschriebenen Schulentwicklungsplanes verweigert wird und es schlussendlich bei der gegenwärtigen (nachteiligen) Situation verbleiben würde.

gez. Grabner
Landrat